

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 5. —

---

(No. 468.) Deklaration der, die Verschuldung der Lehen und Fideikomnisse betreffenden  
Verordnung vom 1sten August 1817. De dato den 21sten April 1818.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen u. u.**

haben in Unserm Edikt vom 9ten Oktober 1807. §. 8., und der Deklaration vom 20sten Januar 1808., die Verschuldung der Lehen und Fideikomnisse wegen der aus den Jahren 1806. und 1807. herrührenden Kriegsschäden und Kriegslasten dergestalt nachgelassen, daß die Rückzahlung solcher Schulden nach drei Jahren mit  $\frac{1}{3}$ tel des Kapitals anfangen, und damit jährlich in gleicher Summe fortgefahren werden sollte. Wir haben in der Folge; durch die drückenden Zeitumstände bewogen, den Anfang dieser Rückzahlung für Schlesien auf den 24ten Junius 1815. hinausgesetzt, und zuletzt in Unserer Verordnung vom 1sten August 1817. §. 6. diesen Aufsatz auch auf Unsere übrige Provinzen erstreckt. Da Uns aber angezeigt worden ist, daß mehrere Güterbesitzer durch die Folgen der Kriegesjahre außer Stand gekommen sind, die bisher fälligen Zahlungen zu leisten; so verordnen Wir hierüber, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folget:

## §. 1.

Diejenigen Besitzer von Lehen- und Fideikommiss-Gütern, welche mit der Rückzahlung der aus den Jahren 1806. und 1807. herrührenden Kriegsschulden noch nicht den bisher vorgeschriebenen Anfang gemacht haben, sind dazu, vom 24ten Junius 1818. ab, unabänderlich verpflichtet.

## §. 2.

Die gänzliche Beendigung dieser Schuldbentilgung soll spätestens den 24ten Junius 1831. erfolgen.

Wien den 1sten August 1818.

U

§. 3.

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Juni 1818.)

*Eib.*